

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die „FC-Fründe Mai ´98“ sind eine Vereinigung von Personen, die entweder selbst oder in Gemeinschaft durch materielle oder sonstige Leistungen die Vereinsarbeit unterstützen.
- (2) Der Verein wurde am 15. Juni 1998 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein werden.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, Fans des 1. FC Köln zu organisieren und zu betreuen. Dies gilt im besonderen Maße für Jugendliche, Behinderte und wirtschaftlich sowie sozial schwache Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erstere Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Buspendelbetriebes, der die jugendlichen, behinderten, wirtschaftlich und sozial schwachen Fans des 1. FC Köln zu den jeweiligen Heimspielen fährt und wieder abholt. Ein gesondertes Entgelt für die Benutzung dieses Buspendelbetriebes ist von den entsprechenden Personengruppen nicht zu entrichten. Weiterhin wird den Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres beim Erwerb einer Jahreseintrittskarte des 1. FC Köln der Mitgliedsbeitrag in Form eines Zuschusses zu dieser Eintrittskarte vergütet. Der Vereinszweck wird ebenfalls dadurch verwirklicht, dass jugendliche, behinderte und wirtschaftlich sowie sozial schwache Fans des 1. FC Köln organisiert werden und durch gemeinsame Veranstaltungen zur Abkehr von Gewaltbereitschaft angehalten werden sollen. Die gebotenen Vergünstigungen gelten für Kinder und Jugendliche, wodurch insbesondere die Förderung der Kinder und Jugendlichen hervorgehoben und verwirklicht werden soll.

§ 3 – Aufbau, Rechtsgrundlage und Geschäftsjahr

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Dieser führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 5- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittsbewerbung (Aufnahmeantrag) des Bewerbers – bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein durch die Annahme des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Bewerber.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben zugestellt werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft für einverstanden zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn Beiträge trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussdrohung nicht gezahlt werden. Der Ausschluss kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben. Der Ausschluss wird mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Berufung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Zustellung zu erklären. Die Jahreshauptversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung der Beiträge und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Tätigkeitsverbot) festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden.

III. Organe des Vereins

§ 9 – Aufzählung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand sowie
3. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 10 – Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern im Sinne des § 4 dieser Satzung, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag am Sitz des Vereins statt.
- (3) Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung und Durchführung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30% Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagungsordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

§ 11 – Aufgaben, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Vorsitzenden,
 2. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 3. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 4. die Änderung der Satzung,
 5. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung des Wahlleiters,
 2. Geschäftsberichte des Vorstandes,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 5. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen,
 6. Anträge.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Beitragsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sind.

§ 12 – Anträge

Anträge in der Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 13 – Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus ihrer Mitte ein Versammlungsleiter zu wählen oder zu berufen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14 – Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Zu einem Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss diese Tagesordnungspunkte enthalten.
- Ist bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (5) Bei Abstimmungen und Personalwahlen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Stehen bei Personalwahlen mehrere Bewerber zur Wahl und erhält von diesen keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Besteht nach dem 2. Wahlgang der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers erfolgt die Wahl geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüfer, die kein anderes Amt im Vorstand bekleiden dürfen, auf Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist nicht möglich. Die Vereinskassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassenbestände laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 – Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Vereinsbeitrag ist im Rahmen einer Beitragsordnung festzusetzen.
- (2) Der Vereinsbeitrag darf nur unter Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu erfüllen. Diese Feststellung kann nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 4 und Abs. 6 dieser Satzung zu beachten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das gesamte Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstand

§ 18 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vereinsgeschäftsführer und dem Vereinsschatzmeister. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende, jedoch nur zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem Vereinsgeschäftsführer oder dem Vereinsschatzmeister.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seinen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 19 – Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) einem Schriftführer,
 - c) einem Jugendobmann,
 - d) bis zu 5 Beisitzern, von denen je einer die Funktion des stellvertretenden Vereinsgeschäftsführers, des Jugendobmanns bzw. des Vereinskassierers bekleidet sowie
 - e) einem Jugendvorstand.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2),
 - b) Annahme und Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 5 Abs. 2),
 - c) Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3),
 - e) Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen (§ 8 Abs. 2),
 - f) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3),
 - g) Festlegung des Termins der Jahreshauptversammlung (§ 10 Abs. 2),
 - h) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 3),
 - i) Entscheidungen über alle Investitionen im Einzelanschaffungswert von über 5.000,00 DM,
 - j) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - k) Eingehung von Dauerschuldverpflichtungen, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge.

- (3) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20 – Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Abwahl, Abberufung

- (1) Der Vereinsvorsitzende wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Er beruft dann – aus dem Kreis der Mitglieder – die übrigen Vorstandsmitglieder und stellt sie in der Versammlung vor.

Ist dies nicht möglich, so macht der Vereinsvorsitzende die Namen der Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern bekannt.

- (2) Kommt der Vorstand nach Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vereinsvorsitzenden nicht zustande, so ist eine außerordentlich Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Diese bestimmt dann in einer Wahl jedes einzelne Vorstandsmitglied. Eine Berufung nach Abs. 1 ist auch in dieser neuen Versammlung noch möglich.
- (3) Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Mitglieder des Vorstandes müssen am Wahltag bzw. am Tag der Berufung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersvoraussetzung gilt nicht für den Jugendvorstand.
- (5) Der Vereinsvorsitzende sowie jedes nach Abs. 2 gewählte Vorstandsmitglied kann zurücktreten oder abgewählt werden. Bei Abwahl wählen die Versammlungsteilnehmer in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen neuen Vereinsvorsitzenden bzw. ein neues Vorstandsmitglied. Bei einer Neuwahl des Vereinsvorsitzenden regelt sich die Ergänzung nach Abs. 1.
- (6) Der Vereinsvorsitzende hat das Recht, die von ihm berufenen Vorstandsmitglieder abzu-berufen.

IV. Inkrafttreten

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 07.12.1998 in Kraft.